

NOVITAS

Vereinigte BKK Albert-Ludwigs-Universität

NOVITAS Vereinigte BKK
Albert-Ludwigs-Universität Bismarckallee 22, 78088 Freiburg

Bismarckallee 22
79098 Freiburg

Herrn
Georg Weidner
Malteserordenstr. 13

79111 Freiburg

Ihr Ansprechpartner: Andreas Groß
Unser Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Telefon 0761/270- 2196
Telefax 0761/286587-
11.03.1997

Kostenübernahme für Phytotherapeutikum Ukrain

Sehr geehrter Herr Weidner,

nach nochmaliger Überprüfung und Beurteilung der Kostenübernahme des Phytotherapeutikum Ukrain sind wir zu der Auffassung gelangt, als Einzelfallentscheidung die Kosten für das Therapeutikum Ukrain im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips in Höhe der vertraglich vereinbarten Sätze (eventuell auch vergleichbarer Mittel) bis vorerst zum 30.06.1997 zu übernehmen.

Danach erfolgt auf Ihren Antrag hin, wie bereits mit Ihrem Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. med. Rainer Schanz telefonisch besprochen, eine Neubeurteilung des Sachverhaltes in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unter der Maßgabe, die Weiterbehandlung nach dem 30.06.1997 im Rahmen der klassisch anerkannten Therapiemethoden der Schulmedizin fortzuführen.

Herr Dr.med Rainer Schanz erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Zu weiteren Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NOVITAS
Vereinigte BKK



NOVITAS Vereinigte BKK
Franz-Lenze-Straße 3
47165 Duisburg
Telefon 0203 - 52 - 1
Telefax 0202 - 52 - 2 45 52

Vorsitzende des Verwaltungsrates: Dieter Hennig, Peter Peuser
Vorstand: Dr. Alfred Jensen; Vertreter: Dieter Möller

Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Kto.-Nr. 9527-439
Stadtsparkasse Duisburg (BLZ 350 500 00) Kto.-Nr. 210-000-220
BfG-Bank AG Duisburg (BLZ 350 101 11) Kto.-Nr. 19 19 300 400



Nowicky 2

Von: <peter.kritscher@uniqa.at>
An: <nowicky@ukrin.com>
Cc: <robert.karl@uniqa.at>
Gesendet: Dienstag, 04. Jänner 2005 08:54
Betreff: Kostenersatz für die UKRAIN Therapie - Ihr Schreiben an Herrn Dir. Karl vom 16. Dezember 2004

Sehr geehrter Hr. DIDDDR. Nowicky.

vielen Dank für ihr Schreiben an Herrn Dir. Karl vom 16. Dezember 2004 zu dem Thema Kostenersatz der UKRAIN Therapie:

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wird in Österreich die Private Krankenversicherung in den allermeisten Fällen als "Zusatzversicherung" abgeschlossen das heißt nicht anstelle der Sozialversicherung sondern zusätzlich zu eine bestehenden Pflichtversicherung.

Unsere ambulanten Tarife sehen einen jährlichen Maximalsatz für den Kostenersatz von Medikamenten und ärztlichen Behandlungen vor. Der Jahreshöchstsatz kann pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. theoretisch ist es daher möglich, dass für eine Behandlung im Dezember und im darauffolgenden Jänner der Höchstsatz für zwei Kalenderjahre vergütet wird.

Im Rahmen der aktuell abschließbaren Tarife vergüten wir auch die Kosten komplementärmedizinischer Massnahmen, also auch die Kosten der UKRAIN - Behandlung, sofern sie von Ärzten verordnet wurde. Auch hier erfolgt die Vergütung natürlich nur bis zum jeweiligen Jahreshöchstsatz der bei den meisten Tarifen zwischen insgesamt 1000 und 2000 EURO liegt.

Wird UKRAIN im Rahmen einer stationären Behandlung verabreicht, sind diese Kosten mit dem täglichen Pauschalbetrag abgegolten. Ein gesonderter Kostenersatz erfolgt weder für UKRAIN noch für Chemotherapeutika oder andere Arzneimittel.

Freundliche Grüße von Ihrem UNIQA Team

Dr. Peter Kritscher
UNIQA Personenversicherung AG
Krankenversicherung
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

Telefon: (+43 1) 211 75-3618
Fax-Nr.: (+43 1) 211 75-793618
E-Mail: peter.kritscher@uniqa.at
<http://www.uniqa.at>

Gerichtstyp Datum
OGH 19960326

Geschäftszahl

100bs52/96; 100bs20/95; 100bs2374/96g; 100bs150/99b; 100bs294/00h;
100bs27/01w

Norm

ASVG §133 Abs2; B-KUVG §62 Abs2; BSVG §83 Abs2; GSVG §90 Abs2;

Rechtssatz

Die Kosten einer von der Wissenschaft noch nicht anerkannten Behandlungsmethode (Außenseitermethode - hier T1) sind zu ersetzen, wenn zunächst eine - kostengünstigere - zumutbare Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln versucht wurde und die Außenseitermethode beim Versicherten erfolgreich war oder doch nach den bisherigen Erfahrungen (prognostisch) ein Erfolg erwartet werden durfte. Hätte jedoch schon mit schulmedizinischen Methoden das Auslangen gefunden werden können, dann kommt ein Ersatz der Kosten für die Außenseitermethode nicht in Betracht, da diesfalls das Maß des Notwendigen überschritten worden wäre und somit kein Anspruch auf eine Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger bestünde.

Textdokument

RS U OGH 1996/03/26 10 Obs 52/96
Veröff: SZ 69/80

Textdokument

RS U OGH 1996/04/09 10 Obs 20/95
Auch; Veröff: SZ 69/87

Textdokument

RS U OGH 1996/11/26 10 Obs 2374/96g

Textdokument

RS U OGH 1999/08/31 10 Obs 150/99b

Textdokument

RS U OGH 2000/10/24 10 Obs 294/00h
Auch; nur: Die Kosten einer von der Wissenschaft noch nicht anerkannten Behandlungsmethode (Außenseitermethode - hier Ukrain) sind zu ersetzen, wenn zunächst eine - kostengünstigere - zumutbare Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln versucht wurde und die Außenseitermethode beim Versicherten erfolgreich war oder doch nach den bisherigen Erfahrungen (prognostisch) ein Erfolg erwartet werden durfte. (T1) Beisatz: Oder wenn eine wissenschaftlich anerkannte schulmedizinische Behandlung nicht erfolgversprechend gewesen wäre. (T2)

Textdokument

RS U OGH 2001/09/25 10 Obs 27/01w
Auch; nur T1; Beis wie T2

Anmerkung

RS0102470

Dokumentnummer

JJR/19960326/OGH0002/010OBS00052/9600000/002

1 RS 146/96h

Oberlandesgericht Wien¹⁰ ObS 2374/96g



Empf. am 13. DEZ. 1996 ...Uhr...Min.
4 ...ma ...Beig. ...Akten
Unterschriften: [Signature]

13

GESEHEN
der OLG. Präsident
Wien, den

[Handwritten signature]

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kropfitsch als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Bauer und Dr.Steinbauer als weitere Richter sowie durch die fachkundigen Laienrichter Dr.Ilona Gälzer (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Helmut Mojescick (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Benno Stammel, Pensionist, Dr.Theodor Körner-Hof 8, 3333 Böhlerwerk, vertreten durch Dr.Peter Ponschab, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, Dr.Karl-Renner-Promenade 14-16, 3100 St.Pölten, wegen Gewährung von Heilmitteln, infolge Revisionsrekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgerichtes in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19.Juni 1996, GZ 7 Rs 146/96h-9, womit infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes St.Pölten als Arbeits- und Sozialgericht vom 13.Februar 1996, GZ 5 Cgs 316/95k-6, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung, den

B e s c h l u ß :

gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Abfertigungsvermerk

13. DEZ. 1996
[Handwritten marks and lines]

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden aufgehoben; dem Erstgericht wird die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

B e g r ü n d u n g :

Das Erstgericht unterbrach das Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Beschwerde des Vertreibers von Ukrain gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz, womit der Antrag auf Zulassung der Arzneyspezialität Ukrain abgewiesen wurde. Der Kläger begehrte in diesem Verfahren Kostenersatz für das Heilmittel "Ukrain" für die mitversicherte Ehegattin.

Die Unterbrechung des Verfahrens begründete das Erstgericht damit, daß die Zulassung der Arzneimittelspezialität Voraussetzung für die Eintragung im Heilmittelverzeichnis sei, die aber wieder die Kostenersatzpflicht des Versicherungsträgers auslöse.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, daß der Revisionsrekurs zulässig sei.

Die Zulassung und eine daran anknüpfende Aufnahme in das Heilmittelverzeichnis bewirke die Vermutung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Heilbehandlung, sodaß die Zulassung von Ukrain zumindest eine teilweise Präjudizialität begründe. Für den Fall der Nichtzulassung müsse, weil die Eintragung ins Heilmittelverzeichnis das Recht des Patienten auf eine ausreichende und zweckmäßige Krankenbehandlung nicht einschränke, ein umfangreiches und kostspieliges Beweisverfahren darüber, ob das Heilmittel einer ausreichenden und zweckmäßigen Krankenbehandlung dienlich

war, abgeführt werden. Zur Vermeidung des kostspieligen Verfahrens sei die Unterbrechung zweckmäßig.

Der gegen diese Entscheidung des Gerichtes der zweiten Instanz erhobene Revisionsrekurs des Klägers ist berechtigt.

Das Heilmittelverzeichnis schränkt das Recht des Patienten auf die für die ausreichende und zweckmäßige Krankenbehandlung notwendigen Heilmittel nicht ein. Den Patienten der österreichischen Sozialversicherung können vielmehr alle erhältlichen Medikamente verordnet werden, wenn dies im einzelnen Behandlungsfall den gesetzlich festgelegten Kriterien einer ausreichenden, zweckmäßigen und das Maß des Notwendigen nicht überschreitenden Krankenbehandlung dient. Hierbei ist es zwar grundsätzlich nicht Sache des Krankenversicherungsträgers, die Kosten für medizinische Experimente zu tragen, dem Patienten muß jedoch der Beweis offen stehen, daß im Einzelfall eine wissenschaftlich noch nicht allgemein gesicherte Methode erforderlich oder zweckmäßig war. Die Kosten einer von der Wissenschaft noch nicht anerkannten Behandlungsmethode (Außenseitermethode) sind demnach zu ersetzen, wenn zunächst eine zumutbare Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln versucht wurde aber erst die Außenseitermethode beim Versicherten erfolgreich war oder doch nach den bisherigen Erfahrungen (prognostisch) ein Erfolg erwartet werden durfte. Wenngleich in Österreich die Zulassung von Arzneyspezialitäten durch einen rechtsgestaltenden Bescheid zu erfolgen hat, sind unter Umständen vom Krankenversicherungsträger auch die Kosten nicht zugelassener Arzneyspezialitäten zu tragen. Die Erstattung der Kosten einer erfolgreichen Therapie kann somit nicht mit der bloßen Begründung abgelehnt werden, daß das angewandte

Arzneimittel in Österreich nicht zugelassen bzw die Verwendung erlaßmäßig im Inland untersagt ist. Entscheidend ist vielmehr, ob eine gleich teure oder sogar teurere, aber wissenschaftlich anerkannte sonstige zumutbare Behandlung mit schulmedizinisch anerkannten Methoden versucht wurde und diese nicht erfolgversprechend gewesen wäre. Kann nämlich schon mit derartigen schulmedizinischen Methoden das Auslangen gefunden werden, dann kommt ein Ersatz der Kosten einer Außenseitermethode nicht in Betracht, weil dann ja das Maß des Notwendigen überschritten worden wäre und somit kein Anspruch auf eine Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger besteht (10 ObS 52/96 = JUS/Extra OGH-Z 2067).

Wenn bereits ein rechtskräftiger Verwaltungsbescheid vorliegt, besteht die Bindung des Gerichtes daran auch dann, wenn eine Verfassungsgerichtshof- oder eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben wurde (Stohanzl MGA ZPO¹⁴ E 46 zu § 190; 1 Ob 1/90).

Die Frage, ob eine schulmedizinische Behandlungsmethode versucht, aber im Gegensatz zur Außenseitermethode nicht erfolgversprechend war, kann unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof vom Gericht geprüft werden. Die Zweckmäßigkeit der Unterbrechung ist daher zu verneinen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Oberster Gerichtshof,

Wien, am 26. November 1996.

Dr. K r o p f i t s c h

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

